# ZZF

### ZZF-MERKBLATT

## Artenschutzrechtliche Kennzeichnung von Tieren

(Stand: 13.06.2007)

## Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005

### Nach Artenschutzrecht zu kennzeichnende Arten und Exemplare:

Ausschließlich die in der Anlage 6 zu o.g. Verordnung aufgeführten besonders geschützten Arten. Es handelt sich um Arten des Anhangs A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung), europäische Vogelarten sowie um solche Arten des Anhangs B, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern zeitweise oder auf Dauer ausgesetzt wurde.

Auch zuvor nicht gekennzeichnete Exemplare der auf Anlage 6 aufgeführten Arten unterliegen der Kennzeichnungspflicht und müssen nachgekennzeichnet werden.

Einige Sittich- und Papageienarten sind artenschutzrechtlich zu kennzeichnen. Die artenschutzrechtliche Kennzeichnung wird als tierseuchenrechtliche (Psittakose-Verordnung) anerkannt. Die Bestimmungen der tierseuchenrechtlichen Kennzeichnung, insbesondere die Vorlage einer Zuchterlaubnis nach § 17 g Tierseuchengesetz, sind auch bei der Ausgabe von artenschutzrechtlichen Kennzeichnen zur Verwendung bei Sittichen und Papageien zu beachten. Vor der Aufnahme einer Art in die Anlage 6 zur BArtSchV vorgenommene tierseuchenrechtliche Kennzeichnung kann - muß aber nicht - als artenschutzrechtliche Kennzeichnung von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (antragsgebundenes Verfahren) anerkannt werden. Gleiches gilt für die Kennzeichnung von Nicht-Psittaciden nach bestimmten Zuchtverbandsregularien (z.B. AZ und DKB), sofern eine den Bestimmungen über die artenschutzrechtliche Kennzeichnung entsprechende Individualisierung gewährleistet ist.

Für Arten, die nicht in der Anlage 6 aufgeführt sind, dürfen nicht die von den zugelassenen Vereinen ausgegebenen Kennzeichen benutzt werden.

### Methoden artenschutzrechtlicher Kennzeichnung:

Neben geschlossenen und offenen Fußringen für Vögel sind Transponder vorgesehen. Diese dürfen nur von Tierärzten implantiert werden. Bei welchen Arten welche Kennzeichen angewendet werden dürfen, geht aus § 13 BartSchV i.V.m der Anlage 6 hervor, der auch die Innendurchmesser der vorgesehenen Fußringe für Vögel zu entnehmen sind. Abweichungen von den vorgesehenen Größen sind bei einzelnen Exemplaren, Populationen oder Unterarten zulässig, wenn einerseits aus Gründen der Kennzeichnungssicherheit (kleiner als Artdurchschnitt) oder des Tierschutzes (größer als Artdurchschnitt) kleinere oder größere Fußringe benötigt werden. Ist in besonderen Einzelfällen (Erkrankung oder Verletzung eines Tieres) die Kennzeichnung mittels der vorgegebenen Methoden nicht möglich, können mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch weitere geeignete Methoden, insbesondere molekulargenetische, zur Anwendung kommen. Die Kennzeichnung mittels einer vorrangig anzuwendenden Methode ist nachzuholen, sobald die Hindernisse dafür entfallen sind.

# Zugelassene Kennzeichen und Materialien:

In § 13 BArtSchV ist festgelegt, welche Kennzeichnungsmethode bei welchen Tieren Vorrang vor welcher anderen Kennzeichnungsmethode hat. Bei mehr als zwei in Frage kommenden Methoden ergibt sich eine Reihenfolge. Grundsätzlich ist immer nur die Kennzeichnungsmethode mit der höchsten Priorität anzuwenden. Die Anwendung einer nachrangigen Kennzeichnungsmethode bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Folgende Prioritäten sind zu beachten:

Kennzeichnungsmethode,	wenn in Anlage 6 Kreuz in Spalte
Gezüchtete Vögel:  1.: geschlossenener Ring, oder gemäß Auflage der nach Landesrecht zuständigen Behörde  2.: offener Ring, 3.: Transponder,	2
4.: Dokumentation (Pedigramm oder Kraniogramm),	5
Sonstige Vögel:  1.: offener Ring oder Transponder (nach Wahl des Halters) oder gemäß Auflage der nach Landesrecht zuständigen Behörde  2.: Dokumentation (Pedigramm oder Kraniogramm)	4 5
Säugetiere:.  1.: Transponder, oder gemäß Auflage der nach Landesrecht zuständigen Behörde  2.: Dokumentation oder sonstige Kennzeichen (gleichrangig)	4 5 bzw. 6
Reptilien: 1.: Transponder oder Dokumentation (nach Wahl des Halters)	4 bzw. 5

Zugelassen sind geschlossene Fußringe aus Aluminiumlegierungen oder Kunststoff bestimmter Qualität. Für die Kennzeichnung von Sittichen und Papageien, die artenschutzrechtlich zu kennzeichnen sind, sind Edelstahlringe oder Ringe aus Aluminiumlegierungen mit vorgegebener Mindesthärte vorgeschrieben. Offene Ringe bestehen immer aus Aluminiumlegierungen. Transponder müssen bestimmten Normen entsprechen. Für die Einhaltung der sich auf die Materialien beziehenden Bestimmungen sind die Vergabestellen verantwortlich.

### Vorgeschriebene Angaben auf den Kennzeichen:

Bei Transpondern ist lediglich die Einmaligkeit gefordert, die bei Beachtung der vorgeschriebenen technischen Normen garantiert ist. Die Beschriftung von Fußringen muß folgende Angaben enthalten: Ausgebender Verein, Angabe zu offenen ("O") oder geschlossenem ("G") Ring, Jahrgang, Ringgröße und laufende Nummer. Für die Kennzeichnung von Greifvogelhybriden sind blau gefärbte Ringe zu verwenden. Diese sind zusätzlich mit "HY" für "Hybrid" zu beschriften Zusätzliche Angaben (z.B. Zuchtverbandskürzel und Mitgliedsnummer) sind grundsätzlich zulässig, sofern dadurch die Lesbarkeit der vorgeschriebenen Beschriftungselemente nicht negativ beeinflußt wird und sich diese von den zusätzlichen Angaben deutlich abheben.

## Vergabe artenschutzrechtlicher Kennzeichen:

Artenschutzrechtliche Kennzeichen werden ausschließlich von den in § 15 Abs. 1 BartSchV benannten Verbänden ausgegeben. Die Verbände sind verpflichtet, auch Nicht-Mitglieder zu gleichen Konditionen zu beliefern. Die Daten der Kennzeichenbezieher (Name, Adresse, Kennzeichen und Lieferdatum) sind seitens der zugelassenen Verbände EDV-technisch zu registrieren und den zuständigen Überwachungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahmeregelung gilt für Tierärzte, die sich gegenüber den zugelassenen Verbänden zur Einhaltung bestimmter Regeln verpflichtet haben. An diese dürfen Transponder in vorgegebenen Höchstmengen abgegeben werden. Die tatsächlichen Endbezieher sind von den Tierärzten den zugelassenen Verbänden zu melden.

### Ausgebende Verbände:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e.V. und

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)

### Bezug von artenschutzrechtlichen Kennzeichen:

Der ZZF hat die

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH
- Ringstelle Postfach 61 64
65051 Wiesbaden

(Tel.: 0611/447553-24, Fax: 0611/447553-33, E-Mail: ringstelle@zzf.de)

mit der Abwicklung der Kennzeichenausgabe beauftragt. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Bestellformulare sind vorgesehen. Die formlose schriftliche Bestellung bleibt jedoch möglich. Die Lieferung erfolgt in der Regel auf dem Postwege per Nachnahme. Insbesondere geschlossene Ringe sollten frühzeitig bestellt werden, um diese zum richtigen Zeitpunkt des Anbringens zur Verfügung zu haben. Lieferfristen sind unvermeidbar. Jeweils zum Ende eines Jahres werden bereits die Fußringe für das kommende Jahr erhältlich sein.

Bei jeder Bestellung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die bestellten Kennzeichen nicht für die Kennzeichnung von Sittichen und Papageien verwendet werden oder – gilt nur für die private Haltung – daß nicht beabsichtigt ist, mit den damit zu kennzeichnenden Sittichen und Papageien zu handeln oder zu züchten. Auf den Bestellformularen sind entsprechende Erklärungen vorformuliert. Anderenfalls ist eine beglaubigte Kopie der Zuchterlaubnis nach § 17g Tierseuchengesetz oder eine vom jeweils ortszuständigen Veterinäramt ausgestellte Ausnahmegenehmigung zum Bezug einzelner Kennzeichen im Original vorzulegen. Hat die Zuchterlaubnis der Ringstelle einmal vorgelegen, reicht bei allen weiteren Bestellungen ein entsprechender Hinweis ("...liegt Ihnen bereits vor." oder "... ist Ihnen schon vorgelegt worden.").

# Vernichtung und Rückmeldung nicht verwendeter Fußringe (Wichtige Änderung!):

Auf Fußringen für Vögel muß der jeweilige Jahrgang angegeben sein. Die spätere Verwendung ist nicht zulässig. Bis zum Ablauf des angegebenen Kalenderjahres nicht verwendete Ringe sind zu vernichten. (Entspricht der Rechtsauffassung des zuständigen Bundesministeriums.) Die Rücksendung nicht verwendeter Ringe eines Jahrgangs bzw. die Meldung vernichteter Ringe an die jeweilige Ausgabestelle ist nicht mehr erforderlich.

